



HESSISCHER LANDTAG

10. 04. 2025

Kleine Anfrage

**Julia Herz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
Felix Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
und Marcus Bocklet (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 26.02.2025**

Folgenabschätzung von Gesetzentwürfen der Hessischen Landesregierung hinsichtlich der Auswirkungen auf Chancengleichheit und Inklusion

und

Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Vorbemerkung Fragesteller:

In jedem Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung sind Ausführungen zu den „Unmittelbaren oder mittelbaren Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern“ sowie zu „Besonderen Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen“ enthalten. Eine systematische und fundierte Prüfung dieser Auswirkungen ist essenziell für eine diskriminierungsfreie und inklusive Gesetzgebung.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Minister des Innern, für Sicherheit und Heimat-schutz, dem Minister der Finanzen, dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat, dem Minister für Kultus, Bildung und Chancen, dem Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum, der Ministerin für Digitalisierung und Innovation, dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat sowie der Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege wie folgt:

- Frage 1 Nach welchen Prüfkriterien und methodischen Standards werden Gesetzentwürfe der Landesregierung hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern geprüft?
- Frage 2 Welche Fachabteilungen, Expertinnen oder externen Stellen werden bei der Prüfung der Auswirkungen von Gesetzentwürfen der Landesregierung auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern einbezogen und in welchem Umfang?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Entsprechend der Präambel der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Staatskanzlei, der Ministerien des Landes Hessen sowie der Landesvertretung Berlin (GGO) liegt allen Handlungen, Verfahrensweisen und Entscheidungen der Landesregierung das Leitprinzip der Europäischen Union zur Chancengleichheit der Geschlechter (Gender Mainstreaming) zugrunde. Bei der Gesetzgebung führt die Landesregierung eine geschlechterdifferenzierte Gesetzesfolgeabschätzung durch, die von jedem Ressort eigenständig umgesetzt wird. Dies basiert auf Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz (GG) sowie Art. 1 Abs. 2 der Hessischen Landesverfassung.

Gemäß § 33 Abs. 1 GGO sind alle Gesetzentwürfe, die von den Ressorts in Aussicht genommen werden, dem Kabinett vorzulegen und mit entsprechenden Kabinettsvorlagen gemäß § 32 GGO vorzubereiten. Der Kabinettsvorlage ist ein Vorblatt gemäß § 32 Abs. 1 S. 3 in Verbindung mit Anlage 2 GGO beizufügen, das die wesentlichen Aspekte der Kabinettsvorlage behandelt. Im Rahmen dieses Vorblatts sind Ausführungen zu den unmittelbaren oder mittelbaren Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern zu machen.

Auch im Gesetzesvorblatt sind die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern darzustellen. Vorzunehmen ist die Prüfung jeweils von den einzelnen Bearbeiterinnen und Bearbeitern des Gesetzentwurfs der zuständigen Fachabteilung.

Sinn und Zweck einer solchen Gesetzesfolgenabschätzung ist es, insbesondere bei scheinbar neutralen Gesetzesvorhaben, verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradiertter Rollenmuster zu identifizieren. Dabei ist die Frage zu stellen, ob die im Gesetzentwurf verankerten Maßnahmen Frauen und Männer unmittelbar oder mittelbar betreffen. Dabei ist an alle Lebensbereiche zu denken, wie etwa Erwerbsleben, Freizeit, Teilhabe, Mobilität, Familie et cetera. Daran schließt sich die Frage an, ob Männer und Frauen durch die im Gesetzesvorhaben verankerten Maßnahmen in unterschiedlicher Art unmittelbar oder mittelbar betroffen sind. Ziel der Prüfung ist es, dass die Gleichstellungswirkungen eines Gesetzesvorhabens identifiziert werden und unbeabsichtigten Folgen entgegengewirkt werden kann. Das Ergebnis der Prüfung ist wie oben genannt in der Kabinettsvorlage und im Gesetzesvorblatt darzustellen, um hier innerhalb der Landesregierung und gegenüber der Legislative Transparenz herzustellen.

Frage 3 Nach welchen Prüfkriterien und methodischen Standards werden Gesetzentwürfe der Landesregierung hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen geprüft?

Frage 4 Welche Fachabteilungen, Expertinnen oder externen Stellen werden bei der Prüfung der Auswirkungen von Gesetzentwürfen der Landesregierung auf Menschen mit Behinderungen einbezogen und in welchem Umfang?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Die Landesregierung hat es sich zur Aufgabe gemacht, alle Landesnormen auf ihre Vereinbarkeit mit den sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention ergebenden Verpflichtungen zu überprüfen. Dieser Auftrag wurde als Grundsatzziel in den am 02.07.2012 durch das Kabinett in Kraft gesetzten Hessischen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Hessen aufgenommen. Zur Umsetzung dieser Verpflichtung hat die Landesregierung einen Normprüfleitfaden durch die Max-Planck-Stiftung für internationalen Frieden und Rechtsstaatlichkeit erstellen lassen, der eine systematische und leichtere Identifizierung des legislativen Handlungsbedarfes ermöglicht.

Die verbindliche Anwendung des Prüfleitfadens zur Überprüfung von Gesetzen und Verordnungen am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention wurde mit dem In-Kraft-Treten der GGO am 28.06.2016 und der Entscheidung des Kabinetts vom 11.04.2016 vorgegeben (Anlage 2 zu § 32 Abs. 1). Jedes Gesetz beziehungsweise jede Verordnung, die dem Kabinett zur Entscheidung vorgelegt wird, muss eine Bestätigung enthalten, dass das Gesetz beziehungsweise die Verordnung am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft worden ist und welches Ergebnis die Überprüfung zutage getragen hat.

Die methodischen Standards beinhalten eine Vorprüfung, um die Notwendigkeit einer vertieften Prüfung festzustellen, sowie ein interaktives Prüfraster mit 32 Kapiteln, das die Prüfung strukturiert. Ergänzend stehen Kommentierungen, Arbeitshinweise und ein Glossar zur Verfügung.

Die Prüfung wird durch die zuständigen Fachabteilungen der Ministerien durchgeführt. Nach § 38 Abs. 4 der GGO sind die Beauftragten der Landesregierung bei der Vorbereitung von Gesetzen, die ihre Aufgaben behandeln oder berühren, frühzeitig zu beteiligen. Ist die beziehungsweise der Beauftragte der Landesregierung für Menschen mit Behinderungen entsprechend des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes zu beteiligen, ist die Beteiligung der Fachkreise und Dachverbände von Menschen mit Behinderung zeitgleich in die Wege zu leiten. Der Umfang der Einbindung hängt von der Komplexität und den potenziellen Auswirkungen des jeweiligen Gesetzentwurfs ab.

Bei Fragen zum Prüfleitfaden können sich die zuständigen Fachabteilungen an die Stabsstelle Vereinte Nationen Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), Behindertengleichstellungsgesetz wenden.

Frage 5 Wie viele Personalstellen (in Vollzeitäquivalenten) stehen in den jeweiligen Ministerien für die Prüfung der genannten Auswirkungen zur Verfügung?

Die Prüfung wird als Querschnittsaufgabe wahrgenommen und von den jeweils zuständigen Fachabteilungen der Ministerien durchgeführt.

Frage 6 In wie vielen Fällen wurden im Jahr 2024 negative Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern in Gesetzentwürfen festgestellt und welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?

Frage 7 In wie vielen Fällen wurden im Jahr 2024 negative Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen in Gesetzentwürfen festgestellt und welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Eine statistische Erfassung, weshalb ein Gesetzesentwurf im Laufe des Verfahrens angepasst wurde, findet nicht statt. Die Gesetze und Verordnungen werden an den oben genannten Maßstäben geprüft. Im Ergebnis bestand nach Abschluss der Prüfung entweder kein Änderungsbedarf, oder die erforderlichen Anpassungen wurden vorgenommen.

Frage 8 Welche Qualitätssicherungsmaßnahmen existieren, um die Gründlichkeit und Aussagekraft der Folgenabschätzungen zu gewährleisten?

Frage 9 Führt die Landesregierung nach Inkrafttreten von Gesetzen eine systematische Überprüfung durch, ob die im Vorfeld getroffenen Einschätzungen zu den Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie auf Menschen mit Behinderungen zutreffend waren, und in welcher Form und in welchen zeitlichen Abständen erfolgt diese Evaluation?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Gesetze und Verordnungen der Landesregierung werden grundsätzlich auf sieben Jahre befristet. Die Befristung bezweckt, dass die Vorschriften in diesem Zeitabstand insgesamt auf Notwendigkeit, Vollzugseignung, Vollständigkeit, Zweckmäßigkeit und Kostenwirksam überprüft werden und darauf ob die prognostizierten Auswirkungen tatsächlich eingetreten sind. Bei Veränderungen der jeweiligen Stammvorschrift ist vor Fristablauf eine Evaluierung vorzulegen. Hier ist es den Ressorts überlassen, welche Fragestellungen in den Blick genommen werden.

Frage 10 Welche konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung zur Verbesserung der Folgenabschätzung hinsichtlich der genannten Aspekte?

Das beschriebene Verfahren hat sich in der Praxis bewährt. Eine Anpassung ist daher aus Sicht der Landesregierung nicht erforderlich.

Wiesbaden, 7. April 2025

In Vertretung:
Manuela Strube